

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle unsere Bestellungen – auch für die zukünftigen – gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Verkauf- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als sie mit unseren Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder von uns schriftlich bestätigt worden sind. Anders lautende Bedingungen unserer Lieferanten wird durch diese Einkaufsbedingungen widersprochen, selbst dann wenn der Verkäufer (Unternehmer) in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung die Gültigkeit dieser Bedingungen ausschließt und wir nicht widersprechen.
- 1.3 Alle Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche und telefonische Abmachungen sind nur rechtskräftig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 1.4 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Verkäufer, gleich ob diese vom Verkäufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 1.5 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Allgemeinen-Geschäfts-Bedingungen zwischen zwei Kaufleute im Sinne dieses Gesetzes.
- 1.6 Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeuten keine Zustimmung der Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten.
- 1.7 Soweit unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.8 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen aus irgend einem Grunde nichtig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Auftragsbestätigung

- 2.1 Eine Kopie dieses Auftrages ist als Auftragsbestätigung zu unterschreiben und unverzüglich an uns zurückzusenden, da sonst die Bestellung von uns widerrufen werden kann. Er bestätigt uns die Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Diese gelten jedoch spätestens mit Beginn der Ausführung unserer Bestellung – auch ohne schriftliche Bestätigung – als anerkannt.

3. Lieferung

- 3.1 Die bestellten Waren müssen innerhalb der vorgeschriebenen Liefertermine in Wehr eingehen, da wir sonst zu Schadenersatzansprüchen bzw. Konventionalstrafen (5% vom Netto-Auftragswert pro Woche) berechtigt sind, oder vom Vertrag zurücktreten können.
- 3.2 Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
Wir behalten uns vor, bei Übernahme von überlieferten Teilen je 10% vom Netto-Stückpreis pro überliefertem Teil in Abzug zu bringen.
- 3.3 Lieferzeit-Änderungen oder Abweichungen sind uns unter Angebot Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche bzw. Konventionalstrafe.
- 3.5 Fehlerhafte oder nicht gemäß Bestellung gelieferte Ware wird auf Kosten des Lieferers an diesen zurückgesandt.

4. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferung versteht sich fracht- und spesenfrei an unsere Firma in Wehr und sofern nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verpackung.
- 4.2 Wird dennoch Verpackung berechnet so wird diese von uns entweder nur auf Selbstkostenbasis akzeptiert oder bei der Rechnung gekürzt und frachtfrei an Sie zurückgesandt.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der Verschlechterung erfolgt erst mit der Abnahme der Waren bei uns.
- 4.4 Kosten einer Versicherung der Ware werden von uns nur nach schriftlicher Vereinbarung übernommen.

5. Rechnungserstellung

- 5.1. Für jede Bestellung ist uns bei Lieferung eine gesonderte Rechnung mit genauen Angaben zu übersenden. Nach Absprache auch Sammelrechnungen möglich.

6. Zahlung

- 6.1 Unsere Zahlungen erfolgen nach vollständigem Eingang der Ware bzw. nach vollständiger Leistung und nach Erhalt der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
- 6.2 Wir zahlen innerhalb von
 - 14 Tagen n. Rg.-Datum mit 3% Skonto
 - 30 Tagen n. Rg.-Datum netto
- 6.3 Die Art der Zahlungsmittel bleibt uns überlassen.
- 6.4 Zahlungen oder Anzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

7. Mängelhaftung usw.

- 7.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen ein Jahr Garantie bzw. Gewähr zu leisten.
- 7.2 Alle vor oder bei Gefahrenübergang festgestellten oder während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, hat der Auftragnehmer nach Wahl des Bestellers auf eigene Kosten zu beseitigen, oder er hat mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.
- 7.3 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung, bzw. die Neulieferung oder –leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder Minderung des Preises zu verlangen, oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 7.4 Für die Erhebung von Mängelrügen sind wir weder hinsichtlich offenkundiger noch verborgener Fehler an die Einhaltung von Fristen gebunden. Da wir nicht immer sofort bei Eingang der Ware sogleich die Prüfung dieser vornehmen können wird die Bestimmung des § 377 HGB aufgehoben.

8. Schutzvorrichtungen

- 8.1 Alle technischen Arbeitsmittel, wie Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeits- und Kraftmaschinen, Beförderungsmittel, Fabrikations- und Werkzeugmaschinen und ähnliches müssen den anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.

9. Abtretung

Rechte aus diesem Vertrag dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

10. Aufrechnung

Der Käufer (Besteller) ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm gegen den Verkäufer zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Verkäufer gegen den Käufer (Besteller) hat.

11. Höhere Gewalt

Bei Einwirkung höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen usw., die nicht im Einflußbereich der TEKUWA liegen, erlauben wir uns ohne jede Schadenersatzverpflichtung vom Kaufvertrag zurückzutreten.

12. Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet alle mit unseren Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Information über unsere Geschäftstätigkeit, die Sie durch die Zusammenarbeit mit uns erfahren haben, Dritten gegenüber geheimzuhalten und selbst nicht auszunutzen.

13. Schutzrechte

Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf dem Besteller vor Kaufabschluß nicht vorenthalten werden.

14. Formen, Muster, Zeichnung usw.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen, Lehren und ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Sie bleiben Eigentum des Bestellers und sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung sowie gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu sichern. Desweiteren erklärt sich der Auftragnehmer mit dem Zeitpunkt der Auftragsannahme bereit, keine Informationen an Dritte weiterzugeben und uns die alleinigen und uneingeschränkten Eigentums-, Nutzungs- und Verfügungsrechte am Produkt bzw. Dienstleistung zu überlassen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen ist Wehr.
- 15.2 Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes für beide Teile Waldshut-Tiengen.
- 15.3 Es gilt stets deutsches Recht als vereinbart.